

Satzung des Camphill Bodensee e.V.



Präambel

Der Name „Camphill“ bezieht sich auf das schottische Anwesen Camphill-House, wo 1939 der Wiener Arzt Karl König zusammen mit weiteren vor dem nationalsozialistischen Regime Geflüchteten eine Lebensgemeinschaft für und mit behinderten Kindern begründete.

Ihre Intention bestand in der Suche nach einer Lebensform, die dem seelenpflegebedürftigen Kind und später auch dem Erwachsenen mit Behinderung die ihm notwendigen Hilfen zur Verfügung stellt und in der Raum für die Entfaltung der individuellen Biographie gegeben ist.

Camphill Bodensee vereint aus der Camphill-Bewegung heraus seit 1958 in Brachenreuthe, Föhrenbühl und Bruckfelden entstandene Lern- und Lebensorte, die dem anthroposophischen Impuls in seinem Welt- und Menschenbild verbunden sind.

Pädagogisches, heilpädagogisches und sozialtherapeutisches Handeln bezieht sich auf die Gliederung des Menschenwesens nach Leib, Seele und Geist. In jedem Menschen werden - mit Rücksicht auf Erschwernisse oder Behinderungen - seine Einzigartigkeit und seine Entwicklungsfähigkeit gesehen, die Teil seiner sich entfaltenden Biographie sind.

Der Verein hat sich zur Aufgabe gemacht, neben den fachlichen und den sozialen Voraussetzungen auch den Raum, einschließlich der Naturumgebung, für die Entwicklung der persönlichen Gegebenheiten entsprechenden Fähigkeiten des Kindes bzw. des Jugendlichen bzw. des Erwachsenen mit Behinderung bereitzustellen.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Camphill Bodensee e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heiligenberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter VR 58.0011 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Zwecke des Vereins sind die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen sowie die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, weiter die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes, die Förderung der Ortsverschönerung, die Förderung des Wohlfahrtswesens und die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
1. die Schaffung geeigneter Entwicklungs-, Ausbildungs-, Arbeits-, Lebens- und ggf. auch Pflege-möglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderungen sowie für Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind;
 2. die Verwirklichung und Neugestaltung sozialer Lebens- und Arbeitsformen mit allen Menschen, die daran teilhaben wollen;
 3. die Schaffung und Bereitstellung von Wohnraum für Zwecke des Vereins;
 4. die Einrichtung und Durchführung von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Menschen, die im Sinne des Vereinszwecks tätig sind, gegebenenfalls auch mittels der Gestellung von Personal;
 5. die Einrichtung, Durchführung und Förderung von Forschungsvorhaben, die dem Vereinszweck dienlich sind;
 6. die Mitwirkung bzw. Beteiligung an Unternehmungen und Initiativen, die den Vereinszweck fördern;
 7. die Kooperation, Beratung und Unterstützung von Initiativen und Einrichtungen im Bereich der Entwicklungshilfe und in anderen Ländern;
 8. die Mitgliedschaft in sowie die Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen und Interessenverbänden, die der Verwirklichung des Vereinszwecks dienlich sind;
 9. die Förderung und Durchführung von Umweltschutz und Landschaftspflege, insbesondere im Zusammenhang mit der biologisch-dynamischen Landwirtschaft.
- (4) Der Verein ist Träger eines SBBZ mit Internat mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und körperlich-motorische Entwicklung.
- (5) Der Verein kann sämtliche Rechtshandlungen und Geschäfte vornehmen, die den oben genannten Vereinszweck fördern. Die Satzungszwecke können auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften verwirklicht werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband für anthroposophisches Sozialwesen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

Sollte die Vermögensübertragung nicht möglich sein, fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e. V., der es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck im ideellen und unternehmerischen Sinne befördern will.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme beschließt der Aufsichtsrat, auf der Grundlage einer Aussprache mit Vorstand, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Bewerber erhält einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Gegebenenfalls gezahlte Mitgliedsbeiträge sind in keinem Fall zurückzuerstatten.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigem Grund vom Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch erheben. Die endgültige

Entscheidung obliegt dann der nächsten Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

- (6) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitgliedsbeiträge festgesetzt werden.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. der Vorstand,
4. gegebenenfalls der/die besondere/n Vertreter*in.

- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und gegebenenfalls besondere Vertreter*innen sind über alle internen Angelegenheiten des Vereins, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und durch den*die Aufsichtsratsvorsitzende*n, bei seiner*ihrer Verhinderung von dessen*deren Stellvertreter*in oder - sofern auch diese*r verhindert ist – von einem anderen Aufsichtsratsmitglied zu leiten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Aufsichtsrat, unter Mitteilung der Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung per E-Mail ist dann zulässig, wenn das einzelne Mitglied diesem vorher nicht schriftlich widerspricht und dem Verein seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat. Für die Aktualität und Erreichbarkeit dieser E-Mail-Adresse ist das Mitglied verantwortlich.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Ihre Tätigkeit wird als Grundlage für die Impulsierung

der Gesamtentwicklung angesehen. Sie legt die Aufgaben des Vereins fest und wirkt beratend am Entwicklungsprozess der durch den Verein vertretenen Einrichtungen und Unternehmen mit. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere auch

1. die Wahl, Abwahl und Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder,
 2. die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Aufsichtsrats und des Vorstands,
 3. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge sowie
 4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Sofern in dieser Satzung nicht anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt oder dem nicht mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder widerspricht.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit und die Namen der Teilnehmer sowie gegebenenfalls die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen und die zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit einer Wahl notwendigen Angaben samt Wahlergebnissen festzuhalten sind. Das Protokoll ist von den mit der Versammlungsleitung und der Protokollführung betrauten Personen zu unterschreiben und den Vorstands- und den Aufsichtsratsmitgliedern in Kopie zuzuleiten. Die Mitglieder erhalten auf Anforderung eine Kopie des Protokolls.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, vom Aufsichtsrat auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Mitglieder an einem Versammlungsort, durchgeführt werden. Die Regelungen dieser Satzung betreffend die Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung sind hierbei entsprechend anzuwenden und die Mitglieder sind auf die Besonderheiten der Durchführung in elektronischer Form hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder ihre Mitgliederrechte uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können.
- (8) Die Mitglieder können auf Antrag des Aufsichtsrats auch ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung schriftlich Beschlüsse fassen, wenn an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder mitwirkt. Für die schriftliche Stimmabgabe gilt die Fristenregelung für die Einberufung von Mitgliederversammlungen entsprechend; für die erforderlichen Mehrheiten bei schriftlichen Beschlussfassungen gelten die Regelungen des § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 und § 10 Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Nach

Beendigung der Abstimmung ist diese zu protokollieren und das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat umfasst mindestens fünf und höchstens sieben natürliche Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder Angehörige (im Sinne von § 15 AO) eines Vorstandsmitglieds sein. Höchstens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen zugleich Arbeitnehmer*in des Vereins oder gesetzliche*r Vertreter*in von Unternehmen sein, an denen der Verein zu mehr als 25 % beteiligt ist. Aufsichtsratsmitglieder, bei denen nach ihrer Wahl in den Aufsichtsrat ein vorgenanntes Ausschlusskriterium eintritt bzw. dadurch die Höchstzahl von zwei überschritten wird, scheiden mit dessen Eintritt aus dem Aufsichtsrat aus.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner*ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, kann der Aufsichtsrat bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl durch die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Aufsichtsrat kooptieren; der Aufsichtsrat muss ein Ersatzmitglied kooptieren, wenn durch das Ausscheiden die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats unter die Mindestzahl von fünf absinkt.
- (3) Wahlen zum Aufsichtsrat finden grundsätzlich alle zwei Jahre statt. Hierbei wird für die Aufsichtsratsämter gewählt, deren vierjährige Amtszeit endet oder die unbesetzt sind; ist danach für weniger als drei freie Aufsichtsratsämter zu wählen und sind noch amtierende Aufsichtsräte nicht bereit, ihr Amt vorzeitig zur Wahl zu stellen, entscheidet insoweit das Los, welche gegebenenfalls weiteren Aufsichtsratsmandate vorzeitig enden, so dass insgesamt drei Aufsichtsratsämter neu zu wählen sind.

Abweichend vom zweijährigen Turnus erfolgen Wahlen nur in dem Fall, dass alle Aufsichtsratsmitglieder geschlossen ihr Amt niederlegen oder sämtlich von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

- (4) Zu Beginn der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des*der Versammlungsleiter*in ein*e Wahlleiter*in, der*die nicht dem Aufsichtsrat oder Vorstand angehört, gewählt.

Die Wahl wird als Listenmehrheitswahl schriftlich und geheim in einem Wahlgang durchgeführt. Dabei hat jedes Mitglied so viele Ja-Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind, wobei eine kumulative Vergabe der Stimmen unzulässig ist, d.h. einem*einer Kandidierenden

kann nicht mehr als eine Stimme gegeben werden. Gewählt sind die Kandidierenden, die jeweils in mehr als der Hälfte der gültigen Stimmzettel eine Ja-Stimme erhalten haben. Erhalten mehr Kandidierende, als Ämter zu besetzen sind, in mehr als der Hälfte der gültigen Stimmzettel eine Ja-Stimme, sind die Kandidierenden mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt; bei Stimmengleichheit erfolgt gegebenenfalls eine Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidierenden, ergibt sich auch hierbei Stimmengleichheit, entscheidet der*die Wahlleiter*in durch Los. Dies gilt auch bezüglich der höchstens zwei Ämter, die durch Arbeitnehmer*innen des Vereins oder gesetzliche*r Vertreter*innen von Unternehmen, an denen der Verein zu mehr als 25 % beteiligt ist, besetzt sein dürfen. Erhalten weniger Kandidierende, als die mindestens zu besetzenden Aufsichtsratsämter diese einfache Mehrheit, findet für die noch zu besetzenden Ämter ein weiterer Wahlgang statt, bei dem die Kandidierenden mit den meisten Ja-Stimmen für die noch zu besetzenden Ämter gewählt sind (relative Mehrheitswahl).

- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seinen Reihen eine*n Vorsitzende*n, sowie ein*e stellvertretende*r Vorsitzende*r und gibt sich eine Geschäftsordnung, die von den Mitgliedern eingesehen werden kann.
- (6) Der Aufsichtsrat tagt mindestens viermal jährlich. Zu den Sitzungen lädt der*die Vorsitzende, bei seiner*ihrer Verhinderung der*die stellvertretende Vorsitzende unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes regelt. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Wahlen erfolgen entsprechend den für die Mitgliederversammlung geltenden Regelungen. Über jede Aufsichtsratssitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit und die Namen der Teilnehmer sowie gegebenenfalls die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen und die zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit einer Wahl notwendigen Angaben samt Wahlergebnissen festzuhalten sind. Das Protokoll ist von den mit der Sitzungsleitung und der Protokollführung betrauten Personen zu unterschreiben und den Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern in Kopie zuzuleiten.
- (7) Aufsichtsratssitzungen können auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Aufsichtsratsmitglieder an einem Sitzungsort oder in Kombination aus Präsenzsitzung und elektronischer oder telefonischer Zuschaltung von Aufsichtsratsmitgliedern, durchgeführt werden.

Aufsichtsratsbeschlüsse können auch schriftlich herbeigeführt werden.

- (8) Der Aufsichtsrat vertritt den Verein durch den*die Aufsichtsratsvorsitzende*n oder den*die stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, jeweils zusammen mit einem weiteren Aufsichtsratsmitglied, gegenüber dem Vorstand. Im Übrigen hat der Aufsichtsrat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Er beschließt mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder über die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
 2. Er beschließt über die Entlastung der Vorstandsmitglieder.
 3. Er wählt den Wirtschaftsprüfer/ eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der/die dann durch den Vorstand zu beauftragen ist, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins zu beurteilen und den Jahresabschluss zu erstellen oder alternativ den Jahresabschluss zu prüfen.
 4. Er nimmt den Bericht des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Jahresabschluss entgegen und entscheidet danach über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Billigung des Jahresberichts und über die Entlastung des Vorstands bzw. seiner einzelnen Mitglieder.
 5. Er genehmigt die Geschäftsordnung des Vorstands, in der unter anderem die Beträge festgesetzt sind, im Rahmen derer der Vorstand ohne vereinsintern erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrats handeln darf.
 6. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber berichtspflichtig.
 7. Er beruft im Einvernehmen mit dem Vorstand und der Oberen Schulbehörde die Leitung des Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit Internat (SBBZ).
- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz von gegebenenfalls entstehenden angemessenen Auslagen. Auf Beschluss des Aufsichtsrats kann der Verein den Aufsichtsratsmitgliedern eine Vergütung bis zur Höhe dessen bezahlen, was nach den Regelungen des Steuerrechts steuerfrei ist (sog. Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG).

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat jeweils einzeln bestellt und abberufen. Sinkt durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern deren Zahl unter zwei, hat der Aufsichtsrat unverzüglich neue Vorstandsmitglieder zu berufen.

Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Über die Vergütung und den zu schließenden oder zu ändernden Dienstvertrag mit dem Vorstandsmitglied beschließt der Aufsichtsrat.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist dem Aufsichtsrat gegenüber jederzeit berichtspflichtig. Der Vorstand ist für die Erstellung des Jahresabschlusses verantwortlich und erstellt den Jahresbericht.
- (4) Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen sowie die Aufgabenverteilung und Verfahrensweisen im Vorstand bestimmt der Vorstand selbst. Er stellt eine Geschäftsordnung auf, die auch die Beträge festsetzt, im Rahmen derer er ohne vereinsintern erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrats handeln kann. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Aufsichtsrat.
- (5) In Vorstandssitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit, Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom protokollführenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben und den anderen Vorstandsmitgliedern in Kopie zuzuleiten; jedes Aufsichtsratsmitglied hat ein Einsichtsrecht in die Protokolle.
- (6) Der Vorstand kann seine Vorstandssitzungen auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Vorstandsmitglieder am Sitzungsort oder mit elektronischer oder telefonischer Zuschaltung einzelner Vorstandsmitglieder, durchführen. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren vorher schriftlich zugestimmt haben.

§ 9 Besondere Vertreter

Der Aufsichtsrat kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Die Vertretungsmacht des Vorstands wird durch die Bestellung besonderer Vertreter nicht eingeschränkt. Näheres ist gegebenenfalls in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über eine Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn dies als Tagesordnungspunkt bereits in der Einberufung zur Mitgliederversammlung benannt worden ist und der Einberufung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die Auflösung kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung als Tagesordnungspunkt in der Einberufung zur Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

§ 11 Schriftform und Einreichung von Anträgen

- (1) Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung per Telefax oder per E-Mail.
- (2) Anträge, die nach dieser Satzung an den Aufsichtsrat oder den Vorstand zu richten sind, gelten nur dann als zugegangen, wenn sie an die Adresse der Geschäftsstelle des Vereins gerichtet sind. Das gilt auch für Anträge, die per E-Mail oder Telefax eingereicht werden.

Am 10. Februar 1958 wurde die Satzung des „Verein zur Förderung bewegungsgestörter und sprachbehinderter Kinder und Jugendliche“ errichtet

Am 02. Mai 1958 wurde der „Verein zur Förderung bewegungsgestörter und sprachbehinderter Kinder und Jugendliche“ beim Amtsgericht in Stuttgart eingetragen.

Die Mitgliederversammlung hat am 21. August, 1959 die erste Änderung bezüglich des Abschnitts V Ziffer 1 (Vorstand) beschlossen.

Am 7. Juni 1964 gab es die nächste beschlossene Änderung der Satzung, bezüglich Sitz und dem alleinigen Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden des Vorstands

Die Mitgliederversammlung hat am 18.05.1969 ein weiteres Mal eine Änderung des Abschnitt V (Vorstand) veranlasst, in welchem der Vorstand aus 3 Personen zu bestehen hatte und jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zusammen vertretungsberechtigt waren.

Am 17. November 1979 und 7. Dezember 1980 wurde der Name in „Camphill Schulgemeinschaften“ und der Vorstand zu Sprechern des Eigenrats umbenannt.

Die Mitgliederversammlung hat am 27. Oktober 1985 die Änderung der Satzung beschlossen

Am 19.06.1994 wurde von der Mitgliederversammlung eine neue Satzung verabschiedet

Satzungsneufassung am 17. November 2008 beschlossen durch die Mitglieder der CSG e.V.

Die Mitgliederversammlung hat am 22. November 2010 die Satzung verabschiedet. Am 22. Dezember 2010 wurde die Satzung in das Vereinsregister Überlingen eingetragen.

Die Mitgliederversammlung hat am 23. November 2015 die überarbeitete Fassung der Satzung verabschiedet.

Die Mitgliederversammlung vom 20. September 2021 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.

Die Mitgliederversammlung hat am 04. November 2025 die Namensänderung des Vereins in „Camphill Bodensee e.V.“ beschlossen.

(Nach Umstellung des Vereinsregisters wird der Verein beim Amtsgericht Freiburg unter Reg-Nr. VR 58.0011 geführt.)

Stand: 10.11.2025